Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0537/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 15

X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1. Die X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 vom 24.11.2009 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2007 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Überdeckung im Bereich Restmüll Haushalte aus dem Jahr 2007 in Höhe von 378.267 € und 6.100 € im Bereich Restmüll sonstige Herkunftsbereiche wird gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Abfallgebührenkalkulation 2010 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühr 2007:

Im Rahmen der Nachkalkulation aufgrund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte wie auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.
Trotz höherer Entsorgungs- und Verwertungsgebühren des BAV als erwartet (Mengensteigerungen) hat sich aufgrund deutlich gesunkener Sammel- und Verwaltungskosten des Abfallwirtschaftsbetriebes und höherer Erlöse bei der Papiersammlung insgesamt eine Kostenreduzierung ergeben.
Daraus ergibt sich eine Überdeckung im Bereich der Restmüllgebühren Haushalte von 378.267 € und im Bereich der Restmüllgebühren für sonstige Herkunftsbereiche in Höhe von 6.100 €. Diese Überdeckung muss nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in voller Höhe im Rahmen der Gebührenkalkulation 2010 verrechnet werden.

Zur Gebührenkalkulation 2010:

Nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 steigen die Restmüllgebühren für Haushalte um 3,98 % sowie diejenigen für sonstige Herkunftsbereiche (Gewerbe, Verwaltungen, Heime usw.) um 2,58 %. Die kostendeckend berechneten Biomüllgebühren für sonstige Herkunftsbereiche sinken leicht um 1,27 %.

Wesentlichen Einfluss auf die Kostenentwicklung hat hier die Erhöhung der Gebühren des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV).
Im Jahr 2010 erhöhen sich die Entsorgungs- und Verwertungsgebühren des BAV für Restmüll, Sperrmüll, Biomüll und Grünabfälle um durchschnittlich 3,8 %.
Hintergrund dieses Anstiegs ist nicht nur der Rückgang der aus Vorjahren verrechneten Überschüsse, sondern die gegenüber den Vorjahren aufgrund des Konjunktureinbruchs stark verringerten Einnahmen aus der Vermarktung von Wertstoffen, insbesondere Altpapier.

Da die Gebühren des BAV ca. 56 % der gesamten, in die Kalkulation der städtischen Restmüllgebühr einfließenden Kosten ausmachen, ergibt sich schon hieraus ein Anstieg der städtischen Gebühren von durchschnittlich rd. 2,1 %.

Neben diesem durch die Gebührenerhöhung des BAV bedingten Anteil an der Gebührensteigerung verbleibt ein Restanteil von 1,9 bzw. 0,5 %, der aus Veränderungen im Bereich der Gebührenkalkulation gegenüber dem Vorjahr resultiert. In der Gebührenkalkulation des Jahres 2009 wurden bei den Haushaltungen Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 538.900 € verrechnet, die sich im kommenden Jahr um rd. 160.000 € auf rd. 378.300 € verringern. Allein daraus würde eine Gebührenanhebung in Höhe von ca. 2,2 % resultieren.

Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2009 steigen die Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch die vorgenannten Faktoren im Jahr 2010 um rd. 426.000 €.
Es bestehen jedoch noch Rücklagen aus bisher nicht verrechneten Überdeckungen aus dem Jahr 2007 in Höhe von 378.267 € im Bereich Restmüll Haushalte und 6.100 € im Bereich Restmüll sonstige Herkunftsbereiche, die im Jahr 2010 gemäß § 6 Abs. 2 KAG aufwandsreduzierend angesetzt werden müssen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb erwartet zudem im kommenden Jahr trotz tariflicher Lohnkostensteigerungen in seinem Bereich weitere Kostenreduzierungen bzw. Mehreinahmen, so dass sich der Gebührenanstieg auf knapp 4 % bei Haushaltungen und 2,5 % bei sonstigen Herkunftsbereichen begrenzen lässt.

X. N A C H T R A G S S A T Z U N G
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2008 (BGBl. I S. 2986), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008, S. 394) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2008 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter		**jährlich €**	**wöchentliche Leerung €**
60 l	Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	75,00	---
60 l	Restmülltonne	150,00	---
90 l	Restmülltonne	225,00	---
120 l	Restmülltonne	300,00	---
240 l	Restmülltonne	600,00	---
770 l	Restmülltonne	1.924,80	3.950,88
1.100 l	Restmülltonne	2.749,80	5.600,76
120 l	Biotonne	36,00	173,16
240 l	Biotonne	72,00	245,16
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	80,04	39,96
90 l Umleerbehälter	---	120,00	---
120 l Umleerbehälter	---	160,08	---
240 l Umleerbehälter	---	320,16	---
770 l Umleerbehälter	2.155,20	1.027,08	---
1.100 l Umleerbehälter	3.035,52	1.467,24	---
2.500 l Umleerbehälter	6.669,00	3.334,56	1.667,28
5.000 l Umleerbehälter	13.338,00	6.669,00	3.334,50
10.000 l Absetzcontainer	26.676,12	13.338,12	6.669,00
30.000 l Abrollcontainer	80.028,48	40.014,24	20.007,12
10.000 l Presscontainer	40.014,24	20.007,12	10.003,56
20.000 l Presscontainer	80.028,48	40.014,24	20.007,12

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	**jährlich € bei Abfuhrrhythmus**	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	295,56	97,20
240 l Biotonne	489,84	194,40

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	**jährlich €**	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m³ Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m³ Papiertonne	384,00	360,00

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,60 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 10,90 €.

§ 2

Die X. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.